

Wann muss man als Hundehalter besonders vorsichtig sein?

Gute Hundebildung – ein Gewinn für Hund und Natur

Impressum



»Mit meinem Hund in der Natur«



Wir bewegen uns im Wohnzimmer des Wildes

- Wild ist in der Regel dämmerungsaktiv, vor allem in den Morgen- und Abendstunden fressen die Tiere. Das ist auch die Zeit der Jagdausübung (in der Regel Mai bis Dezember)
- Im Frühling und im Frühsommer werden die meisten Jungtiere geboren. Das ist die Zeit, in der die Kinderstube des Wildes ungestört sein sollte
- Jungtiere, wie Rehkitz, Junghasen oder Fasanenküken sitzen oft in hohen Wiesen – werfen Sie Bälle und andere Dinge für den Hund nicht in Bereiche, in denen Jungtiere in Mitleidenschaft gezogen werden könnten

Wo soll der Hund sein Geschäft auf keinen Fall verrichten?

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen
- Auf Grünflächen, die häufig gemäht werden
- Auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und der Sportausübung dienen

Damit es Hund, Herrchen, Jägern, Landwirten und vor allem auch den wildlebenden Tieren gut geht, sollten die genannten Anregungen beachtet und respektvoll miteinander umgegangen werden. Wichtig für jeden Hundebesitzer ist die gute Erziehung seines Hundes. Bitte nutzen Sie Flächen zur Ausbildung nur in Rücksprache mit den Nutzungsberechtigten. Informationen zur Ausbildung geben die Hundezuchtverbände, Hundeschulen, aber auch immer mehr lokale Jagdverbände bieten eine sogenannte Begleithundebildung an. Die Freude an einem gehorsamen Hund ist um ein Vielfaches größer und es gibt weniger Probleme für Hundehalter, Hund und Natur. Nutzen Sie die Chance im Rahmen einer Ausbildung mehr über sich und Ihren Hund herauszufinden, das Training endet allerdings nie.



Bayerischer Jagdverband e.V.
Hohenlindner Str. 8
85622 Feldkirchen
Tel: 089 990 234 0
Fax: 089 990 234 35
Email: info@jagd-bayern.de
www.jagd-bayern.de

Redaktion:

Thomas Schreder, Dipl. Biol.
Dr. Claudia Gangl, Dipl. Biol.

Fotos:

piclease, BJV, Titel: Thomas Brodmann

Realisation:

medienfabrik Gütersloh GmbH
Geisenhausener Str. 17
81379 München

Was darf mein Hund in der Natur?

Bayerischer Jagdverband e.V.
Landesjagdverband Bayern
Anerkannter Naturschutzverband



Der beste Freund des Menschen...



Gesetzliche Regelungen für die Nutzung der Natur



Hunde sind in vielen Familien liebenswerte Familienmitglieder, wichtige Bestandteile des familiären Zusammenhalts, für viele Alleinstehende sind sie wichtige Partner, für Kinder Freunde und Spielgefährten, für die Jäger unentbehrliche Helfer, kurzum der Hund ist der „beste Freund des Menschen“.

Hundehalter tragen große Verantwortung

Immer mehr Menschen „sind auf den Hund gekommen“ und halten sich einen Vierbeiner. Naturgemäß brauchen Hunde, auch wenn sie noch so klein sind, ihren Auslauf. Sie möchten sich bewegen und die Umgebung erkunden. Je nach Rasse ist die Veranlagung, anderen Tieren nachzustellen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Jagen ist für Hunde die natürlichste Sache der Welt. Dementsprechend ergeben sich durch die verschiedenen Hunde unterschiedliche Gefahrenmomente für andere Tiere. Hundehalter und Hund nutzen die Natur, um sich und den Hunden das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Der Hundehalter trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 hat grundsätzlich jeder das Recht zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung in der freien Natur. Bei der Ausübung dieses Rechts ist jedermann verpflichtet, mit der Natur und Landschaft pfleglich umzugehen und auf die Belange der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Das Recht zum Betreten von Wald und Bergweiden ist im Bayerischen Waldgesetz festgehalten und ebenfalls jedermann zur Erholung gestattet. Das Betreten von Wiesen und Feldern mit oder ohne Hund erfordert das Einverständnis des Eigentümers.

Hunde brauchen viel Bewegung

Für Hunde besteht sowohl im Wald als auch in der Landschaft zunächst einmal kein Leinenzwang. Einschränkungen und Sondervorschriften gibt es für das Betreten von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgesetze verbieten grundsätzlich, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten. Auch wildlebende Pflanzen dürfen durch Ausgraben oder Zerbeißen nicht geschädigt werden.

Die Sache mit dem Jagdschutz



Was bedeutet Jagdschutz?

Befindet sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Jagdschutzberechtigte nach Bayerischem Jagdgesetz und auch nach Bundesjagdgesetz verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden.

In letzter Konsequenz bedeutet das, dass der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet ist, einen wildernden Hund zu erlegen, um das Wild zu schützen.

Bereits das Aufstöbern, Beunruhigen oder Hetzen von Wildtieren kann den Verdacht des Wilderns begründen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Der Jäger darf aber nicht auf bloßen Verdacht hin sofort auf einen Hund schießen, der sich in Ruf- und Sichtweite des Halters befindet. Auch wenn sich ein Hund offensichtlich verlaufen hat und dem Wild nicht erkennbar nachstellt oder nicht gefährlich werden kann, darf nicht geschossen werden. Der Abschuss ist also nur dann zulässig, wenn zur Gefahrenabwehr kein anderes zumutbares Mittel mehr zur Verfügung steht. Wird ein Hund getötet, obwohl keine Gefahr für das Wild bestand, wäre dies rechtswidrig und somit eine Straftat.

Wo darf man seinen Hund ausführen?

Hier gibt es keine Probleme

- Auf öffentlichen Straßen, Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Fußgänger
- Auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzungszeit
- Auf Waldwegen
- Im Jagdrevier, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundehalters ist

Wo darf man seinen Hund nicht ausführen?

- Auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen mit Verbot für Fußgänger
- Auf Privatwegen und Flächen die durch den Grundstückseigentümer gesperrt sind (ohne dessen Zustimmung)
- Auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten mit behördlicher Beschränkung für das Betreten
- Auf landwirtschaftlichen Flächen während der Nutzungszeit
- In gesperrten Forstkulturen oder Forstpflanzgärten
- In Jagdrevieren, wenn die Hunde unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden